

Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004

- Az.: 2111.3 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung
- § 3 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 6 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 7 Habilitationsausschuss
- § 8 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Vortrag und Kolloquium
- § 12 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 14 Pflichtexemplar
- § 15 Rechtsstellung
- § 16 Entzug der Lehrbefähigung
- § 17 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 18 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 19 Umhabilitierung
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld stellt durch die Habilitation die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden fest, ein bestimmtes Fachgebiet der Biologie in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) In dem Habilitationsverfahren wird nachgeprüft, ob die Habilitandin oder der Habilitand

1. eine Arbeitsrichtung des Faches Biologie in der Forschung eigenständig und mit Erfolg bearbeitet hat und weiterentwickeln kann;
2. die Fähigkeit zur akademischen Lehre und zur Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses besitzt.

- (3) Das Habilitationsverfahren umfasst
 1. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 8);
 2. schriftliche Habilitationsleistungen (§ 3);
 3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

**§ 2
Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu beantragen. Die Habilitandin oder der Habilitand wird zugelassen, wenn sie oder er

1. ihre oder seine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität ihrer oder seiner Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen hat; die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss im Auftrag des Habilitationsausschusses. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen und
2. nach der Promotion auf dem Gebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, eine weitergehende selbständige wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Forschungsergebnissen und Lehrveranstaltungen nachweisen kann. Erstere ist insbesondere durch Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften zu belegen; zu den nachzuweisenden Lehrveranstaltungen gehört ein fakultätsöffentlicher Vortrag über die eigenen Forschungsergebnisse in Form eines Kolloquiums.

(2) In dem Antrag muss das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung benannt sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. schriftliche Habilitationsleistungen nach § 3 in vierfacher Ausfertigung. Sie müssen auf einem Fachgebiet liegen, das in der Fakultät durch mindestens einen Universitätsprofessor vertreten ist;
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Belegstücke aller für die Habilitation relevanten eigenen Arbeiten;
3. Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige Berufstätigkeit;
4. die beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Urkunde über die gemäß Absatz 1 als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung;
5. Nachweise über Lehrtätigkeiten;
6. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche;
7. gegebenenfalls der Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters nach § 9 Abs. 1;
8. drei Themenvorschläge zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 mit Angabe des jeweiligen Studiengangsbezuges. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der eigenen Forschung stammen.

(4) Ein Themenvorschlag für den wissenschaftlichen Vortrag ist spätestens vier Wochen nach Benennung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 nachzureichen. Absatz 3 Nr. 8 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 3 Schriftliche Habilitationsleistungen

Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) eine Auswahl aus den eigenen Veröffentlichungen, die in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei Veröffentlichungen mit anderen Autorinnen oder Autoren müssen die von der Habilitandin oder dem Habilitanden verfassten Teile als solche gekennzeichnet und bewertbar sein. Dies gilt nicht, wenn Mitautorinnen oder Mitautoren im Rahmen ihrer Ausbildung von der Habilitandin oder dem Habilitanden angeleitet wurden. Die Ergebnisse sind zusätzlich in einer Zusammenfassung darzustellen, die mit einem für die Aufnahme in die Habilitationsurkunde geeigneten Titel gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 zu versehen ist, aus dem der thematische Zusammenhang der Einzelschriften hervorgeht.

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Antrag gemäß § 2 ist für die Mitglieder der Fakultät für zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen; fünf Arbeitstage der Auslagefrist müssen in der Vorlesungszeit liegen. Nach der Auslagefrist ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbeizuführen.

- (2) Die Eröffnung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn
- a) die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind;
 - b) die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 unvollständig sind;
 - c) die Themen nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 sich überschneiden;
 - d) die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
 - e) die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Beschluss der Fakultätskonferenz der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird das Verfahren eröffnet, dann wählt die Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines der vorgeschlagenen Themen für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 aus, setzt den Termin fest und überweist den Vorgang an den Habilitationsausschuss zur weiteren Bearbeitung. Der Termin der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden mit einer 14-tägigen Frist bekannt zu geben.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Rektorin oder dem Rektor den Beschluss der Fakultätskonferenz mit.

(6) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 5 Mitwirkung anderer Fakultäten

Professorinnen bzw. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten anderer Fakultäten können, soweit sie fachlich betroffen sind, auf Einladung des Habilitationsausschusses an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 6 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Tritt die Habilitandin oder der Habilitand vom Habilitationsverfahren zurück, bevor ihr bzw. ihm der Termin und das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung mitgeteilt wurde, dann gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7 Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät für Biologie durchgeführt. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie sowie drei weiteren habilitierten Mitgliedern, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen sein können. Die weiteren Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz bei der Eröffnung des Verfahrens unter Berücksichtigung des Fachgebiets der angestrebten Lehrbefähigung gewählt. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz; sie oder er hat volles Stimmrecht.

- (2) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:
1. die Einsetzung einer Habilitationskommission nach § 9 Abs. 4;
 2. die Benennung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern;
 3. die Entscheidung für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen;
 4. die Rückverweisung der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Zusammenfassung zur Überarbeitung;
 5. die Entscheidung über die Zustimmung zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium;
 6. die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 12;
 7. die Entscheidung über die Annahme des Themenvorschlages für den wissenschaftlichen Vortrag und die Festlegung des Vortragstermins;
 8. die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) nach § 13.

Bei Entscheidungen nach Nummer 2 bis 7 haben nur die Professorinnen bzw. Professoren und die Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten Stimmrecht; bei Entscheidungen nach Nummer 3 bis 7 ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der jeweils stimmberechtigten

Personen anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 8

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

(1) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet in der Regel in Form einer Vorlesung statt. Für diese primär unter didaktischen Gesichtspunkten zu bewertende Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer sind von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden drei Themen zur Auswahl vorzuschlagen; dabei ist der jeweilige Studiengangsbezug anzugeben. Die Breite des Themenvorschlages wird bei der Entscheidung über den Umfang der Lehrbefähigung berücksichtigt.

(2) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist universitätsöffentlich.

(3) Im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung gibt der Habilitationsausschuss seine Zustimmung zu dieser mündlichen Habilitationsleistung; vor der Entscheidung ist die Meinung der studentischen Mitglieder zu hören. Stimmt der Habilitationsausschuss nicht zu, kann die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Ist die Zustimmung zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 3 erfolgt, benennt der Habilitationsausschuss in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen zwei nicht der Fakultät angehören sollen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen nicht als Autorinnen bzw. Autoren an den zur Habilitation eingereichten Publikationen beteiligt sein. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen schriftliche Gutachten, in denen sie darlegen sollen, ob die Habilitandin oder der Habilitand einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in ihrem bzw. seinem Fachgebiet geleistet hat und fähig ist, gewonnene Erkenntnisse sachlich korrekt und überzeugend darzustellen. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein begründetes Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen abgeben; sie können auch eine Überarbeitung vorschlagen.

(3) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach der Sitzung des Habilitationsausschusses vorliegen. Bei Fristüberschreitung entscheidet der Habilitationsausschuss über das weitere Verfahren.

(4) Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 einzusetzende Habilitationskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Die Habilitationskommission soll innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen aller Gutachten zusammen treten. Sie fasst den Inhalt der Gut-

achten in einem Bericht wertend zusammen, gibt ein Votum zur Annahme ab und bereitet die Entscheidungen des Habilitationsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 vor.

(5) Die Gutachten und der Bericht nach Absatz 4 können von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden selbst eingesehen werden. Die habilitierten Mitglieder der Fakultät und die Habilitandin bzw. der Habilitand können zu dem Bericht sowie zu den Gutachten innerhalb der 14tägigen Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen. Wird eine Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder dem Dekan angekündigt, so kann diese bis 14 Tage nach Ablauf der Auslagefrist abgegeben werden. Der Beginn der Auslagefrist, von der fünf Arbeitstage in der Vorlesungszeit liegen müssen, wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.

(6) Hat die Habilitandin oder der Habilitand eine Stellungnahme abgegeben, dann wird diese für die Mitglieder des Habilitationsausschusses zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Habilitationsausschuss den Eingang der Stellungnahme unverzüglich mit. Sie bzw. er beruft den Habilitationsausschuss frühestens 14 Tage nach Ablauf der Auslagefrist zu einer erneuten Beratung ein, wenn mindestens ein Mitglied des Habilitationsausschusses dies wünscht.

(7) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können während der Dauer des Habilitationsverfahrens von allen Mitgliedern der Fakultät eingesehen werden.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationschrift zur Überarbeitung zurückgeben. Die Frist für die Überarbeitung soll 12 Monate nicht überschreiten. Die überarbeitete Fassung wird den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Stellungnahme zugeleitet. Die Gutachterinnen oder Gutachter äußern sich schriftlich, ob ihre Bedenken ausgeräumt sind, und geben ein endgültiges Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ab. § 9 Abs. 3 bis 7 gelten sinntensprechend.

(2) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(3) Der Habilitationsausschuss kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält.

(4) Werden weitere Gutachten eingeholt, dann ist nach deren Eingang erneut sinngemäß nach § 9 Abs. 3 bis 7 zu verfahren und eine endgültige Entscheidung zu treffen.

(5) Ist über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen entschieden, nimmt der Habilitationsausschuss das vorgeschlagene Thema für den wissen-

schaftlichen Vortrag an und setzt den Termin so fest, dass der Vortrag unmittelbar auf die Entscheidung über die Annahme des vorgeschlagenen Themas folgen kann. Ist die Bedingung des § 2 Abs. 4 nicht erfüllt, kann der Vorschlag mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden. Ein neuer Vorschlag ist innerhalb von sechs Wochen vorzulegen.

(6) Lehnt der Habilitationsausschuss die schriftlichen Habilitationsleistungen ab, so ist das Verfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Habilitandin oder dem Habilitanden unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 11 Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag besteht in einer Darstellung aus dem weiteren Bereich des eigenen Arbeitsgebietes, nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Habilitandin bzw. der Habilitand soll zeigen, dass sie bzw. er ein wissenschaftlich anspruchsvolles Thema in seinen aktuellen Zusammenhängen allgemeinverständlich darstellen kann. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich; er kann von der Dekanin oder dem Dekan weiteren Angehörigen der Universität zugänglich gemacht werden.

(2) An den Vortrag von 30 Minuten Dauer schließt sich ein Kolloquium von 30 bis 45 Minuten Dauer vor dem Habilitationsausschuss an, das die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zur wissenschaftlichen Diskussion erweisen soll. Das Kolloquium ist fakultätsöffentlich; es kann von der Dekanin oder dem Dekan weiteren Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich gemacht werden. Am Kolloquium beteiligen können sich nur die habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan eingeladene habilitierte Angehörige der Universität. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan oder einer oder einem von ihr bzw. ihm beauftragten Vertreterin bzw. Vertreter geleitet.

(3) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium gibt der Habilitationsausschuss seine Zustimmung zu dieser mündlichen Habilitationsleistung. Bei fehlender Zustimmung können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 12 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach erfolgter Zustimmung zu Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen über Erteilung und Umfang der Lehrbefähigung.

(2) Der Habilitationsausschuss kann vom beantragten Umfang der Lehrbefähigung abweichen. Die Habilitandin oder der Habilitand ist vor der endgültigen Entscheidung zu hören.

(3) Bei Zustimmung gibt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in Gegenwart des Habilitationsausschusses den Beschluss bekannt.

(4) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird die Habilitandin bzw. der Habilitand unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens sowie den Umfang der Lehrbefähigung händigt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde aus.

Die Urkunde enthält :

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1,
6. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und das Siegel der Fakultät,
7. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und das Siegel der Universität.

(6) Mit der Überreichung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(7) Der Ausgang des Habilitationsverfahrens ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis der oder des Habilitierten, an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor oder zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten gesetzlich ausschließen würden. Der Habilitationsausschuss kann diese Entscheidung für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die venia legendi und händigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde mit folgenden Angaben aus:

1. den Personalien der oder des Habilitierten,
2. der Bezeichnung des Fachgebietes und der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. das Datum des Tages der Feststellung der Lehrbefähigung nach § 12 Abs.1 und das Datum des Tages der Entscheidung nach Absatz 1,
4. die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors,
5. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen.

§ 14 Pflichtexemplare

Die Habilitationsschrift gemäß § 3 Buchstabe a) ist öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck sind der Fakultät fünf Exemplare einzureichen. Die

Fakultät stellt der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung.

§ 15 Rechtsstellung

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis erhält die oder der Habilitierte die Rechtsstellung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten; sie bzw. er ist berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist, solange sie oder er der Fakultät angehört, unbeschadet dienstlicher Regelungen verpflichtet, in jedem Studienjahr mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden abzuhalten.

(3) Durch die Habilitation entsteht kein Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 16 Entzug der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entziehen, wenn

- a) die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist, oder
- b) bei einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten, die bzw. der zugleich Beamtin oder Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet ist.

§ 17 Beendigung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
- a) durch Umhabilitation;
 - b) durch Berufung an eine andere Hochschule;
 - c) durch schriftlichen Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten;
 - d) mit dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefugnis mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entziehen, wenn die Professorin bzw. der Professor oder die Privatdozentin bzw. der Privatdozent vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne wichtigen Grund ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

(1) Die oder der Habilitierte kann bei der Dekanin oder dem Dekan eine Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis beantragen; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Dem Antrag ist der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen entsprechend § 3 und der Nachweis

von Lehrtätigkeiten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Habilitationsausschuss kann auf Vortrag und Kolloquium verzichten.

§ 19 Umhabilitation

(1) Eine Habilitierte oder ein Habilitierter einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität kann bei der Dekanin oder dem Dekan die Lehrbefähigung unter Beifügung ihrer bzw. seiner Habilitationsurkunde beantragen (Umhabilitation). Über den Antrag entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 7 Abs. 3. Er kann die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen.

- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen :
1. der Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
 2. die Promotions- und die Habilitationsurkunde;
 3. die schriftlichen Habilitationsleistungen;
 4. nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben;
 5. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 5. Für die Annahme der nicht erlassenen Habilitationsleistungen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß. Das Verfahren wird durch die Überreichung einer Urkunde gemäß § 12 Abs. 5 an die Umhabilitandin oder den Umhabilitanden abgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 22. August 1997 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann